

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. §§ 78a ff. SGB VIII

Zwischen dem

**Kreis Steinburg
Amt für Jugend, Familie und Sport
Viktoriastraße 16–18, 25524 Itzehoe**

- als Träger der öffentlichen Jugendhilfe -

und

**Frau Inken Sartori
Kinder- und Jugendhäuser Hof Wallberg
Am Wallberg 39, 24616 Willenscharen**

- als Einrichtungsträgerin -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist eine Hilfe zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gem. § 41 SGB VIII von **30 Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen** im Rahmen von Heimerziehung über Tag und Nacht.
- (2) Die Unterbringung erfolgt in den **Kinder- und Jugendhäusern Hof Wallberg**:
 - 1 Gruppe mit 9 Plätzen für Kinder (im Haupthaus Kinder- und Jugendhaus Willenscharen)
 - 1 Gruppe mit 9 Plätzen für Jugendliche (im Haupthaus Kinder- und Jugendhaus Willenscharen)
 - 1 Gruppe mit 10 Plätzen für Kinder und Jugendliche (in Haus Brokstedt)
 - 1 Gruppe mit 2 Plätzen für Jugendliche (in der Wohngruppe Tannenhof/Neumünster)
- (3) Grundlagen der Vereinbarung sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz –, insbesondere die §§ 78 a ff. SGB VIII, sowie der jeweils gültige Jugendhilferahmenvertrag des Landes Schleswig-Holstein nebst Anlagen sowie das Kinderschutzgesetz S-H.

§ 2

Personenkreise

- (1) Aufgenommen werden
 - im Kinder- und Jugendhaus Willenscharen Kinder und Jugendliche im Alter **ab 4 Jahre**
 - in Haus Brokstedt Kinder und Jugendliche im Alter **ab 6 Jahre**,
 - in der Wohngruppe Tannenhof/Neumünster Jugendliche im Alter **ab 14 Jahre**,Es werden **Jungen und Mädchen** aufgenommen, alle Gruppen sind beidgeschlechtlich.
- (2) Die Aufnahme von körperlich leicht behinderten Kindern und Jugendlichen ist möglich (ggf. abhängig von Art und Grad der Behinderung im Einzelfall).
- (3) Es werden auch Kinder und Jugendliche aufgenommen, bei denen aufgrund einer leichten geistigen Behinderung eine Unterbringung nach §§ 53 ff SGB XII – Eingliederungshilfe – angezeigt ist.
- (4) **Zielgruppe** sind
 - Kinder und Jugendliche, die aufgrund **schwieriger Familiensituationen** und damit verbundener **traumatischer Erfahrungen** und **Fehlentwicklungen** Verhaltensauffälligkeiten und/oder emotionale Störungen zeigen, auch resultierend in Dysfunktionen im Sinne kinder- und jugendpsychiatrischer Erkrankungen und Behinderungen,
 - Kinder und Jugendliche mit Störungen des Sozial- und Leistungsbereichs, insbesondere in Verbindung mit **Schul- und Lernschwierigkeiten**

- Kinder und Jugendliche mit leichten geistigen und/oder körperlichen Behinderungen, die für ihre emotionale, kognitive und soziale Entwicklung entsprechende **pädagogisch-therapeutische Angebote** benötigen.

(5) Bei Aufnahme nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53 ff SGB XII – **Eingliederungshilfe** – ist das Leistungsangebot entsprechend dem besonderen Betreuungsbedarf der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen **erweitert** (vgl. §§ 3b, 4b).

(6) **Ausschlussgründe** für eine Aufnahme sind im Wesentlichen:

- die Schwere der Behinderung, insbesondere Pflegebedürftigkeit
- akute Suchtmittelabhängigkeit und sonstige erwiesene Suchtproblematik (z.B. Dealen)

§ 3

Art, Ziele und Inhalt des Leistungsangebotes

(1) Art der Hilfe

Die Einrichtungsträgerin bietet **stationäre Hilfe zur Erziehung** bzw. **Eingliederungshilfe** rund um die Uhr. Die Hilfe unterteilt sich zeitlich in eine **3-monatige Eingangsphase** (ggf. mit Verlängerung um weitere 3 Monate im Rahmen der Hilfeplanung) und die anschließende **Regelphase**.

Die Hilfe wird **binnendifferenziert** erbracht in in mehreren Häusern bzw. Gruppen, die als Verbundsystem strukturiert und deren Hilfeangebote untereinander zugänglich und verknüpfbar sind. Im Rahmen der erteilten Betriebserlaubnisse erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene jeweils in einem kleinen, überschaubaren Rahmen mit festen, zum Teil innewohnenden Bezugspersonen und stabilen Kontakten eine professionelle pädagogische Betreuung und Förderung sowie pädagogisch-therapeutische Begleitung.

(2) Ziele unserer Hilfe sind u.a.

- Abdeckung familiärer Grundbedürfnisse (Wertschätzung und Orientierung geben)
- Befähigung zur altersgemäßen Alltagsbewältigung und Alltagsgestaltung
- Einbindung in das alltägliche Miteinander (Aufbau sozialer Kompetenzen)
- Befähigung für die Schule oder Ausbildung
- Neuausbildung von Wahrnehmung, Reflexion und Fantasie
- Aufbau von Selbstvertrauen
- Aufbau von Handlungspotenzialen zur Konfliktbewältigung
- Rückführung in die Ursprungsfamilie
- Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten (insbesondere: Haushaltsführung)
- Befähigung zum selbstständigen und selbstverantworteten Leben in der Gemeinschaft

(3) Inhalt der Hilfe

Im Rahmen der pädagogischen Betreuung und Förderung sowie pädagogisch-therapeutischen Begleitung wird die altersgemäße psychosoziale, emotionale und kognitive Entwicklung sichergestellt u.a. durch:

- einen strukturierten und geregelten Tagesablauf (mit regelmäßigen Mahlzeiten und mit täglicher persönlicher Ansprache in Einzelgespräch und im Gruppenkontext)
- Entwicklung einer eigenen altersentsprechenden Wohnumwelt
- gesunde und ausgewogene Ernährung nach bio-dynamischen Kriterien
- Aufklärung, Anleitung und Unterstützung bei regelmäßiger Körperhygiene und Gesundheitspflege
- Förderung der körperlichen und motorischen Entwicklung durch einrichtungsinterne Angebote zur Bewegung (Reiten und Voltigieren, Wandern, Sport und Spiele u.a.), zum Werken (Töpfern, Holz- und Metallarbeiten) und in der Landwirtschaft (Schafzucht und Weidenpflege nach bio-dynamischen Richtlinien)
- Erlernen und Fördern von Fähigkeiten im lebenspraktischen Bereich (Umgangsformen, Versorgungs- und Kulturtechniken, Übernahme von Verantwortung und Pflichten)
- Förderung von Interessen und Fähigkeiten in den Bereichen Freizeitgestaltung und Mediennutzung (speziell: Vermittlung von handwerklichen, kreativen, musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten in unseren Werkstätten)
- naturverbundene Lebensgestaltung (Arbeiten im Garten, Umgang mit Tieren, landwirtschaftliche Tätigkeiten) und Naturerleben (Jogging-, Wander-, Kanu-, Segel-, Fahrrad- und Skitouren)
- gemeinsame Ausflüge und Aktivitäten sowie Gruppenfreizeiten (an den Wochenenden und in den Ferien, u.a. stehen ein Boot auf der Ostsee und Ferienhäuser in Värmland und auf Mallorca zur Verfügung)
- therapeutisch orientierte Gruppenangebote (im Rahmen der Freizeitgestaltung und Werkstattarbeit)
- Förderung im vorschulischen Bereich (Unterstützung von noch nicht schulpflichtigen Kindern beim Besuch von Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen, Zusammenarbeit mit Einrichtungen)

- Förderung im schulischen Bereich (tägliche Unterstützung durch Hausaufgabenhilfe und Übungen, Zusammenarbeit mit Schulen)
- Angebote und Anleitung für die Berufswahl zur Verfügung stellen, z. B. Arbeiten mit Holz, Ton, im Gartenbereich, im landwirtschaftlichen Bereich, in Küche und Hauswirtschaft oder im Umgang mit Tieren (Pflege der Pferde und Schafe)
- berufliche Förderung (Erarbeitung einer beruflichen Perspektive, Unterstützung bei der Berufsfindung, Praktika anregen und begleiten, Hilfestellung bei Bewerbungen und Anträgen)
- Hilfestellungen und Anregungen zum Aufbau einer stabilen Persönlichkeit mit den Merkmalen von Identität, Selbstsicherheit und Selbstvertrauen
- Hilfestellungen und Anregungen zur emotionalen Entwicklung, zu einer geschlechtsspezifischen Identität, zur Übernahme von Eigenverantwortung, zur Entwicklung von Werten und Normen
- familiäre Vorgeschichte erfahren (Biografiearbeit), Ablöseprozesse aufzeigen
- Erarbeiten einer neuen Lebensperspektive
- Krisenintervention (intern bestehen Rückzugsbereiche für Einzelgespräche, ggf. auch Einzelbetreuung über einen längeren Zeitraum möglich □ extern ist schnelle Einbindung in das gewachsene Helfersystem aus Therapeuten, Fachdiensten, Kooperationspartnern möglich)
- Einüben und Fördern sozialer Kompetenzen (durch Gruppenregeln/Gruppendienste, Gruppenaktivitäten, Hilfestellung beim Aufbau von Kontakten und bei der Beziehungspflege)
- Fördern der Konfliktfähigkeit, Entwickeln von Konfliktlösungsstrategien
- Einbindung in den Sozialraum (Vereine, Schulen, Freunde, Nachbarschaft, Ort, Betriebe)
- Entwicklung von Individualität, Begleitung der Autonomiebestrebungen der Jugendlichen
- Eltern-/Familien-/Angehörigenarbeit (Elterngespräche, Besuche der Eltern in der Gruppe – mit Übernachtungsmöglichkeit, geschützte Begegnungen zwischen Eltern und ihren Kindern, aufsuchende Elternarbeit, Beratung und Unterstützung der Eltern in akuten Krisen)
- Ausrichten eigener Feste und Familien einbeziehender Feiern
- Unterstützung bei evtl. Rückführung in die Herkunftsfamilie
- Anleitung und Unterstützung bei der Verselbstständigung (zum Teil in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten)

§ 3a

Art, Ziele und Inhalt des Leistungsangebots in der Eingangsphase

- In der **Eingangsphase** erbringen wir in Ergänzung zu den Regelleistungen gem. §3 (3) eine auf den Einzelfall bezogene und inhaltlich abgestimmte Intensivbetreuung. Ziele und Inhalte sind insbesondere
- eine intensive Einbindung der Kinder und Jugendlichen in ihre Gruppe im Sinne einer wirkungsorientierten Jugendhilfe
 - die individuelle Begleitung und Einbindung der Kinder und Jugendlichen in ihre neuen Sozialbezüge
 - die Abklärung und Initialisierung pädagogisch-therapeutischer Angebote

§ 3b

Art, Ziele und Inhalt des erweiterten Leistungsangebots bei Aufnahme nach § 35 a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII (Eingliederungshilfe)

(1) Art und Ziele der Hilfe

Neben den Zielen der Hilfe zur Erziehung hinaus ist es Ziel der Eingliederungshilfe, die ganzheitliche Entwicklung des Kindes/Jugendlichen durch interdisziplinäre Hilfen zu fördern und einer vorhandenen bzw. drohenden Behinderung entgegenzuwirken. Kinder und Jugendliche, die nach § 35a SGB VIII bzw. nach §§ 53 ff SGB XII aufgenommen werden, erhalten zur Erreichung dieses Ziels nach der Eingangsphase zusätzliche **pädagogisch-therapeutische Regelleistungen** zur individuellen Förderung. Die Leistungen werden als **Einzelleistungen** und als **Kleingruppenleistungen** erbracht.

(2) Inhalt der Hilfe

Die Förderung erfolgt gemäß dem individuellen Hilfebedarf. Als Förderleistungen können u.a. erbracht werden:

- interne pädagogisch-therapeutische Maßnahmen gemäß fallspezifischer Indikation (z.B. traumatherapeutische Angebote, heilpädagogische Förderung)
- Begleitungen (z.B. zu Therapien, zur Schule)
- therapeutisches Reiten (umfasst pädagogische, psychologische, psychotherapeutische, rehabilitative und sozial-integrative Maßnahmen, die über das Medium Pferd umgesetzt werden)
- intensive Lernhilfe von entsprechend qualifizierten Kräften (Lerntherapeuten)
- individualpädagogische Freizeitmaßnahmen

§ 4 Umfang des Leistungsangebotes

(1) Umfang der Hilfe

Die Kinder/Jugendlichen erhalten in der Einrichtung Leistungen für ihren persönlichen Lebens- und Betreuungsbedarf, insbesondere Unterkunft und Verpflegung, regelmäßige Bekleidung, pädagogisch-therapeutisches Arbeits- und Lehrmaterial, medizinischen Bedarf, Körperpflege, Ausflüge, Fahrten, Mediennutzung (Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen, Bücher, Internet), Fahrtkosten (ÖPNV), Beförderung, Beiträge (zu Sportvereinen, VHS etc.) sowie Haftpflichtversicherungen.

Darüber hinaus werden Leistungen der Leitung, Verwaltung sowie hauswirtschaftliche und haustechnische Leistungen erbracht.

(2) Zusatzleistungen Betreuung

Folgende pädagogisch-therapeutische Leistungen sind **nicht** im Umfang der Hilfe enthalten und sind ggf. über den Hilfeplan als **Zusatzleistungen** zu vereinbaren:

- Intensivbetreuung im Anschluss an die Eingangsphase
- Schulbegleitung (sofern nicht als kurzfristige Krisenintervention erbracht)
- externer Nachhilfeunterricht
- begleitende Eltern-/Familien-/Angehörigenarbeit und Familientherapie (sofern nicht als kurzfristige Krisenintervention erbracht)

(3) Zusätzlich zu vereinbarende Sachleistungen

Folgende Sachleistungen sind **nicht** im Umfang der Hilfe enthalten und sind ggf. über den Hilfeplan als **Zusatzleistungen** zu vereinbaren:

- Bekleidungserstaussstattungen
- zuzahlungspflichtige medizinische Verordnungen und Hilfsmittel
- externe Therapie (z.B. Psychotherapie), sofern diese nicht von der Krankenkasse übernommen wird
- Reisekosten für Hilfeplangespräche außerhalb Schleswig-Holstein und Hamburg
- Reisekosten für aufsuchende Angehörigenarbeit sowie Familienheimfahrten außerhalb von Kreis Steinburg
- Beiträge für den Besuch von Ersatzschulen
- Schul- und Klassenfahrten
- externer Nachhilfeunterricht
- individuelle Zuschüsse zum Erwerb von Fahrrad, Führerschein etc
- Ausstattung / Hilfsmittel zur Berufsausbildung
- Beihilfen zur Verselbstständigung (z.B. Mietkaution, Erstaussstattung der Wohnung, Maklercourtage, Möbeltransport)
- sonstige Zuschüsse, die individuell vom Hilfeempfänger beantragt werden

Außerdem sind Taschengeldzahlungen und Schulkostenbeiträge (gem. §111 (2) Schulgesetz SH, betrifft Leistungsträger von außerhalb des Landes Schleswig-Holstein) nicht im Umfang der Hilfe enthalten. Diese gesetzlich geregelten Leistungen werden von der Einrichtung erbracht und sind der Einrichtung vom Leistungsträger zu erstatten.

§ 4a Umfang des erweiterten Leistungsangebots in der Eingangsphase

(1) Umfang der Hilfe

Der Umfang der ergänzenden **Intensivbetreuung** entspricht einem Umfang von durchschnittlich einer Stunde kalendertäglich. Die inhaltliche Ausgestaltung ist fallabhängig und wird in der Hilfeplanung – erstmals bei Aufnahme – vereinbart und im Rahmen der Hilfeplanung fortgeschrieben.

(2) Zusatzleistungen

Bei Bedarf können weitere auf den Einzelfall bezogene pädagogisch-therapeutische Maßnahmen im Rahmen der Hilfeplanung als **Zusatzleistungen** vereinbart werden.

§ 4b
Umfang des erweiterten Leistungsangebots
bei Aufnahme nach § 35 a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII (Eingliederungshilfe)

(1) Umfang der Hilfe

Der Umfang der erweiterten **pädagogisch-therapeutische Regelleistungen** zur individuellen Förderung entspricht einem Umfang von durchschnittlich 1 Stunde kalendertäglich. Die inhaltliche Ausgestaltung ist fallabhängig und wird in der Hilfeplanung – erstmals bei Aufnahme – vereinbart und im Rahmen der Hilfeplanung fortgeschrieben.

(2) Zusatzleistungen

Bei Bedarf können weitere auf den Einzelfall bezogene pädagogisch-therapeutische Maßnahmen im Rahmen der Hilfeplanung als **Zusatzleistungen** vereinbart werden.

§ 5
Qualität der Leistung; Qualitätssicherung und -entwicklung

Als Qualität der Leistung sind die Eigenschaften und Merkmale der von der Einrichtung erbrachten Leistungen definiert, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

§ 5a – Strukturqualität

Die Strukturqualität stellt sich dar in den Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten und das Ziel der zu erbringenden Leistung zu erreichen. Als Parameter der Strukturqualität werden vereinbart:

Personelle Leistung:

- Leitung	Personalschlüssel	1 : 60
- Verwaltung	Personalschlüssel	1 : 40
- Übergreifende Dienste	Personalschlüssel	1 : 36
- Betreuung		4,60 Stellen auf 10 Plätze
- Nachtbereitschaft		0,60 Stellen auf 10 Plätze
- hauswirtschaftliche Leistungen		0,50 Stellen auf 10 Plätze
- haustechnische Leistungen	Personalschlüssel	1 : 100

Die Parameter für personelle Leistungen entsprechen der RLV § 34 SGB VIII – Einrichtungen über Tag und Nacht – des Landes Schleswig-Holstein und beziehen sich auf die Gesamteinrichtung.

Personelle Qualifikationen

Als Betreuungskräfte sind tätig ein Waldorfpädagoge (Träger und Leiter der Einrichtung), (Heim-) Erzieher/innen bzw. vergleichbar qualifizierte pädagogische Fachkräfte, therapeutisch qualifizierte Kräfte für Fachdienste, weitere pädagogische Kräfte, Hauswirtschaftlerinnen und ein Hausmeister. Mehrere Erzieher/innen haben zusätzlich eine handwerkliche Ausbildung, die in die betreuerische Arbeit einfließt.






Personelle Ausstattung der zusätzlichen Leistungsangebote

Für die zusätzlichen Betreuungs- und Förderleistungen werden pädagogische Fachkräfte sowie ein auf den Einzelfall bezogenes therapeutisches Fachpersonal eingesetzt (u.a. qualifiziert in Reittherapie, Familientherapie, Heilpädagogik, sensorischer Integrationstherapie, Lerntherapie).

Räumliche / sächliche Leistung

Für die Inanspruchnahme der Leistungen werden die betriebsnotwendigen Anlagen sowie sächliche Ausstattungen im Rahmen der Betriebserlaubnisse vorgehalten. Ausführlich werden die räumliche und sächliche Ausstattung in der **Konzeption** der Einrichtung dargestellt.

§ 5b - Prozessqualität

-  Die Prozessqualität beschreibt die Planung, Strukturierung und den Ablauf der zu erbringenden Leistungen vor dem Hintergrund der Ziele der Einrichtung und der Bedürfnisse der Leistungsberechtigten.
-  Durch kontinuierliche Fachbegleitung/Fallbesprechungen durch die Einrichtungsleitung und durch monatliche Teamsupervisionen (getrennt nach Häusern und Gruppen) werden der Betreuungsprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung abgesprochenen Schritte ständig kontrolliert. Den Mitarbeiter/Innen werden regelmäßig interne und externe Fortbildungen angeboten, die geeignet sind, den Stand ihrer beruflichen Qualifikation zu erhalten; die Einrichtungsleitung stellt die Teilnahme sicher. Qualitätskontrolle und betriebsinterne Fortbildung sind miteinander verzahnt.
-  Das Berichtswesen – die Dokumentation – orientiert sich an den vereinbarten Zielen und Inhalten gemäß Hilfe- und Förderplanung. Alle erbrachten Leistungen und Betreuungsverläufe werden prozessbegleitend dokumentiert und in einem Entwicklungsbericht unaufgefordert i.d.R. mindestens 2 Wochen vor einem Hilfeplan- oder Bilanzierungsgespräch bzw. auf Anforderung des Leistungsträgers zugesandt. Er enthält eine Beschreibung über die Aktivitäten zur Umsetzung angestrebter Ziele und Maßnahmen. Der Entwicklungsbericht ist Grundlage für die Erstellung des Hilfe- bzw. Maßnahmeplans. Der Leistungsträger hat das Recht, bei Bedarf die Dokumentation einzusehen.
-  Bei laufenden Fällen erfolgt eine umgehende Mitteilung an den zuständigen Leistungsträger, sofern der Leistungsberechtigte entweicht, abwesend ist oder die Grundlage der Hilfeplanung auf sonstige Weise gefährdet ist.
-  Bei Beendigung der Leistung ist dem Leistungsträger ein Abschlussbericht als Verlaufsbericht vorzulegen.

§ 5c – Ergebnisqualität/ Wirkungsorientierung

Die Ergebnisqualität der Einrichtung ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten. Hierbei sind die individuell angestrebten Ziele mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen.

Im Einzelfall erfolgt die Beschreibung der Ergebnisqualität durch den Leistungserbringer im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung. Sie wird gemeinsam mit dem Leistungsträger in Hinblick auf Ergebnis- und Wirkungsorientierung reflektiert.

§ 6

Prüfung der Qualität der Leistung

Die Prüfungsvereinbarung gemäß gültigen Jugendhilferahmenvertrag für Schleswig-Holstein in Verbindung mit Ziffer 9 VV JugH sowie die Prüfungsvereinbarung nebst Anlagen ist Bestandteil dieser Vereinbarung. In begründeten Fällen hat der Leistungsträger ein eigenes Prüfungsrecht.

§ 7


Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung


Der in § 8a Abs.1 SGB VIII sowie im § 9 Abs. 4 Kinderschutzgesetz S-H definierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird durch den Leistungserbringer gewährleistet und durch den Abschluss und die Anwendung einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Kinder- und Jugendhäusern Hof Wallberg als Träger der freien Jugendhilfe geregelt.


Die Sicherstellung der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1, 72 a SGB VIII sowie § 10 Kinderschutzgesetz wird durch den Leistungserbringer gewährleistet und durch den Abschluss und die Anwendung einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Kinder- und Jugendhäusern Hof Wallberg als Träger der freien Jugendhilfe geregelt.

§ 8 Entgelt/Zahlungsabwicklung

Für die vereinbarte Leistung wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen ein Tageskostensatz gem. der jeweils gültigen Entgeltvereinbarung gezahlt. Für die zusätzlichen Regelleistungen in der Eingangsphase und bei Aufnahme nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53 ff SGB XII – Eingliederungshilfe – werden eigene Tagessätze ausgewiesen.

-   ① Für die Abrechnung der vereinbarten Entgelte gelten der Aufnahme- und Entlassungstag als je ein Tag.

-   ① Der abgeschlossene Hilfeplan ist die Bewilligung der Leistung. Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich durch Abschlagzahlungen in Höhe von 30 Tagessätzen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes lt. Hilfeplan ist eine Abrechnung der tatsächlichen Betreuungstage durch die Einrichtung vorzunehmen. In Absprache mit den jeweiligen Leistungsträgern sind abweichende Abrechnungsmodalitäten möglich.

-   ① Für die Dauer der Abwesenheit der Hilfeempfänger wird ein Platzfreihalteentgelt gezahlt. Voraussetzung ist die tatsächliche Freihaltung des Platzes. Das Platzfreihalteentgelt ist das volle Entgelt abzüglich des Lebensmittelaufwandes. Bei Beurlaubung eines Leistungsempfängers entsprechend des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII wird das volle Entgelt weitergezahlt. Stationäre Einrichtungen gewähren dem Leistungsempfänger während dieser Zeit Verpflegungsgeld im Umfang des täglichen Lebensmittelaufwandes. Die Regelung gilt nicht bei einer stationären Krankenhausaufenthalt, für den Aufenthalt in einer anderen sozialen Einrichtung und bei Entweichungen. In diesen Fällen ist ein Platzfreihalteentgelt zu zahlen.

-   ① Beginn und Ende von Abwesenheiten oder die Nichtannahme des Leistungsangebotes sind dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen, der ggf. über den Abbruch oder Fortsetzung der Maßnahme entscheidet.

§ 9 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Es gilt eine allgemeine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Vertragsverletzung besteht für beide Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten. Wenn nach einem Jahr kein einvernehmliches Ergebnis erzielt wurde, ist ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart.

Itzehoe, den

Willenscharen, den